



GZ: ABT13-194159/2025-4

Graz, am 16.10.2025

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH, 110-kV-Leitung Arnstein -
Modriach, Ltg. Nr.135/1A, Elektrizitätsrechtliche Bau- und
Betriebsbewilligung, hier: Kundmachung für 12.11.2025

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 5. Juni 2025 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für die Erneuerung bzw. Ertüchtigung und den Betrieb der unten angeführten Stützpunkte, der Leiterseile sowie der LWL-Erdseile der angeführten 110-kV Leitungsanlagen angesucht:

1.) 110-kV-Leitung Arnstein - Modriach, Ltg. Nr. 135/1A:

- Abschnitt: UW Arnstein bis Mast Nr. 19:
 - Tausch Seilbelag
 - Erdseiltausch
 - Ertüchtigung Mast Nr. 15
 - Neuerrichtung Mast Nr. 18

2.) 110-kV-Abzwegleitung St. Martin, Ltg. Nr. 135/1M:

- Erdseiltausch

Nach dem Neubau des Umspannwerkes Modriach und der Neuerrichtung der 110-kV-Freileitung Arnstein-Modriach im Teilstück vom Mast Nr. 19 bis zum Umspannwerk Modriach soll nun die Leitungskapazität im restlichen Teil der Leitung, zwischen Mast Nr. 19 und dem Umspannwerk Arnstein, verstärkt werden. Der geplante Leitertausch ermöglicht es, die Übertragungsleistung der gesamten 110-kV-Leitung Arnstein-Modriach zu erhöhen und somit den überregionalen netztechnischen Erfordernissen gerecht zu werden. Insbesondere dient die Erhöhung der Netzkapazität der Ableitung der im Windpark Freiländeralm II und der durch mehrere PV-Anlagen erzeugten erneuerbaren Energie.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Durch den neue Seilbelag wird bei gleicher Querschnittsfläche und annähernd gleichem Seilgewicht, auf Grund der höheren Leitfähigkeit der Materiallegierungen, eine höhere Dauerstrombelastung mit erhöhter Temperaturbeständigkeit und geringerer temperaturbedingter Ausdehnung erreicht, sodass hinsichtlich des Durchhanges der Leiterseile und den damit verbundenen Bodenabständen keine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand eintritt.

Als weitere Baumaßnahme werden die bestehenden Erdseile des Teilstückes der 110-kV-Leitung Arnstein-Modriach und der 110-kV-Abzweigleitung St. Martin durch LWL-Erdseile ersetzt, um eine durchgängige Datenübertragung zwischen den Umspannwerken Arnstein und Modriach sowie dem Kraftwerk St. Martin herzustellen.

Um im gesamten Leitungszug die Einhaltung der vorschriftsmäßigen Sicherheits- und Bodenabstände dauerhaft gewährleisten zu können, ist es zudem erforderlich den Bestandsmasten Nr. 15 um 4 m zu erhöhen; die Erhöhung erfolgt mittels "Zwischenschuss" (Einbau eines Zwischenstückes), sodass sich auch hinsichtlich der Mastaustrittsflächen und den Dienstbarkeitsbereichen keine Änderung bzw. Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Istzustand ergibt.

Des Weiteren ist es erforderlich, den Bestandsmasten Nr. 18 durch einen neuen Maststützpunkt zu ersetzen. Der neue Mast Nr. 18 wird dabei 17 m entlang der Leitungssachse verschoben.

Die magnetische Feldbelastung wird auch weiterhin unter den - gemäß ÖVE-Richtlinie R23-1 vom 01.04.2017 - für die Allgemeinbevölkerung festgelegten Referenz- und Basisgrenzwerten liegen. Alle Details bzw. Nenndaten zum Seiltausch sind im Technischen Bericht angeführt.

Von der Baumaßnahme sind nachstehend angeführte Katastralgemeinden bzw. Gemeinden berührt:

Katastralgemeinde	pol. Gemeinde	pol. Bezirk
63335 Krottendorf	Gemeinde 8564 Krottendorf-Gaisfeld	Voitsberg
63317 Großwöllmiß	Gemeinde 8190 St. Martin am Wöllmißberg	Voitsberg
63358 St. Martin	Gemeinde 8190 St. Martin am Wöllmißberg	Voitsberg
63304 Edelschrott	Marktgemeinde 8583 Edelschrott	Voitsberg

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

- I) namens der Steiermärkischen Landesregierung
zur Festlegung von Bauart, örtlicher Lage und Trasse der elektrischen Anlagen und Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß §§ 3 und 7 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971, LGBL. Nr. 14/1971 i.d.g.F. sowie
- II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark
zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F., und der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, i.d.g.F.

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 12. November 2025

mit dem Zusammentritt **im Marktgemeindeamt Edelschrott, Packer Straße 17, 8583 Edelschrott**

um 10:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter ist Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Nach Angabe der Antragstellerin wurden hinsichtlich der Grundinanspruchnahme mit allen betroffenen Grundeigentümern Vereinbarungen abgeschlossen, weshalb eine Teilnahme an der Verhandlung nur dann notwendig wäre, wenn die Absicht bestünde, sich zum Gegenstande zu äußern.

Die für das elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, und beim Marktgemeindeamt Edelschrott zur Einsicht für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden. Eine Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Zu I: Für die Steiermärkische Landesregierung
Zu II: Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Christoph Jambrovic
(elektronisch gefertigt)